

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1972

Ausgegeben und versendet am 11. März 1972

3. Stück

9. Gesetz vom 20. Dezember 1971, mit dem das Gesetz über die Errichtung einer Landwirtschaftskammer für das Burgenland geändert wird.
10. Gesetz vom 20. Dezember 1971, mit dem die Wahlordnung für die Landwirtschaftskammer (Bauernkammer) für das Burgenland geändert wird.
11. Gesetz vom 20. Dezember 1971, mit dem das Landwirtschaftliche Siedlungsgesetz geändert wird.
12. Gesetz vom 20. Dezember 1971, mit dem das Landesbeamtengesetz 1971 ergänzt wird (2. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz 1971).

9. Gesetz vom 20. Dezember 1971, mit dem das Gesetz über die Errichtung einer Landwirtschaftskammer für das Burgenland geändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 13. März 1925, LGBl. Nr. 32/1925, über die Errichtung einer Landwirtschaftskammer für das Burgenland in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 71/1926, 13/1953 und 12/1958 wird geändert wie folgt:

1. Der § 2 hat zu lauten:

„§ 2

Die Landwirtschaftskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Sie hat das Recht, Vermögen jeder Art zu besitzen und zu erwerben und innerhalb der Schranken des Gesetzes darüber zu verfügen.“

2. Der § 2a hat zu lauten:

„§ 2a

(1) Der Landwirtschaftskammer gehören als Mitglieder an:

1. Eigentümer land- und forstwirtschaftlich genutzter, im Burgenland gelegener Grundstücke im Mindestausmaß von 5700 m²;
2. Personen, die im Burgenland eine land- und forstwirtschaftliche, selbständige Erwerbstätigkeit hauptberuflich auf eigene Rechnung ausüben, ohne schon unter Ziffer 1 zu fallen;
3. Land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und ihre Verbände, die ihren Sitz im Burgenland haben.

(2) Ein Betrieb wird im Hauptberuf geführt, wenn der Inhaber seine Arbeitskraft überwiegend dem Betrieb widmet und der Ertrag des Betriebes sein Haupteinkommen darstellt.

(3) In Zweifelsfällen entscheiden über die Kammerzugehörigkeit im Zuge der Wahlvorbereitungen die Wahlbehörden nach den Bestimmungen der Wahlordnung, sonst die Landesregierung.

(4) Für das Flächenausmaß ist der der Ermittlung des geltenden Grundsteuermeßbetrages zu Grunde liegende Einheitswertbescheid maßgeblich.“

3. § 3 lit. B Z. 4 hat zu lauten:

„Innerhalb der gesetzlichen Schranken die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung in rechtlichen, wirtschaftlichen, technischen und sozialpolitischen Fragen unentgeltlich zu beraten, ihre Interessen vor Ämtern und Behörden in wirtschaftlichen, kulturellen, Steuer- und Gebührenangelegenheiten unentgeltlich zu vertreten;“

4. Der Absatz 4 des § 7 hat zu lauten:

„(4) Im Falle der Auflösung der Vollversammlung oder bei Ablauf der Wahlperiode bleiben deren Mitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amte.“

5. Der § 8 hat zu lauten:

„§ 8

(1) Wahlberechtigt in die Landwirtschaftskammer sind die in § 2a Abs. 1 Z. 1 und 2 genannten natürlichen Personen, sofern sie vor dem 1. 1. des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr überschritten haben und vom Wahlrecht in den Landtag nicht ausgeschlossen sind.

(2) Wahlberechtigt sind ferner juristische Personen, auf die die Bestimmungen des § 2a Abs. 1 Z. 1 oder 2 zutreffen, sowie die im § 2a Abs. 1 Z. 3 genannten Genossenschaften und Verbände. Juristischen Personen sind kirchliche und weltliche Zweckvermögen gleichgestellt.

(3) Bei der Feststellung der Wahlberechtigung der Kammerzugehörigen nach § 2a Abs. 1 Z. 1 ist in den Fällen, in denen Miteigentum vorliegt, lediglich der Miteigentumsanteil nach der Fläche gerechnet zu berücksichtigen.“

6. Die Absätze 2 und 3 des § 9 haben zu entfallen.

7. Der § 11 hat zu lauten:

„§ 11

Wählbar sind alle nach § 8 wahlberechtigten Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 24. Lebensjahr vollendet haben.“

8. Der § 20 hat zu lauten:

„§ 20

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder der Vollversammlung mit Ausnahme der Präsidenten ist eine ehrenamtliche; sie haben jedoch Anspruch auf den Ersatz ihrer Reiseauslagen und auf Reisegebühren nach Maßgabe einer von der Vollversammlung zu beschließenden Reisegebührenvorschrift. Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen, Wahlen in die Ausschüsse anzunehmen und Berichte zu erstatten.

(2) Der Präsident sowie der zweite und dritte Präsident haben Anspruch auf ein Amtseinkommen, dessen Höhe von der Vollversammlung zu beschließen ist. Das Amtseinkommen des Präsidenten darf das Amtseinkommen eines Landesrates der Burgenländischen Landesregierung nicht überschreiten, das Amtseinkommen des zweiten und des dritten Präsidenten darf nicht höher sein als 50 % des Amtseinkommens des Präsidenten.

(3) Dem Präsidenten kann nach seinem Ausscheiden aus dem Amt mit Beschluß der Vollversammlung ein monatlicher Ruhebezug gewährt werden.“

9. Der § 22 hat zu lauten:

„§ 22

(1) Die Erfordernisse, welche die Landwirtschaftskammer zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben benötigt, werden gedeckt durch:

1. Kammerumlagen;
2. Kammerbeiträge;
3. Einnahmen aus eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen;
4. Zuwendungen des Landes, das der Landwirtschaftskammer zur Durchführung der unter § 3 lit. B genannten Aufgaben einen alljährlich im Voranschlag des Landes einzusetzenden Betrag zuwenden wird;
5. Allfällige Zuschüsse des Bundes, des Landes und der Gemeinden.

(2) Die Kammerumlage ist zu erheben

a) von den Eigentümern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit einem Ausmaß von mindestens 5700 m² im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 1 des Grundsteuergesetzes 1955;

b) von den Eigentümern von Grundstücken im Ausmaß von mindestens 5700 m² im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 2 des Grundsteuergesetzes 1955, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden;

c) von den Eigentümern gem. § 2a Abs. 1 Z. 2.

(3) Die Kammerumlage ist jeweils für ein Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) in einem Hundertsatz (Hebesatz) der Beitragsgrundlage zu erheben.

(4) Beitragsgrundlage der Kammerumlage ist:

a) hinsichtlich der in Abs. 2 lit. a und c angeführten Betriebe oder Grundstücke der für Zwecke der Grundsteuer ermittelte Meßbetrag;

b) Hinsichtlich der in Abs. 2 lit. b angeführten Grundstücke jener besondere Meßbetrag, der sich nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes ergeben würde, wenn das Grundstück als land- und forstwirtschaftliches

Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes 1955 bewertet worden wäre.

(5) Den Hebesatz hat die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer alljährlich festzusetzen; er muß für alle Umlagepflichtigen des Landes gleich hoch sein.

(6) Der Hebesatz ist erstmalig bei der Berechnung der Kammerumlage für jenen Erhebungszeitraum anzuwenden, welcher auf den Zeitpunkt seiner Festsetzung folgt; er gilt für die nachfolgenden Erhebungszeiträume weiter, bis ein neu festgesetzter Hebesatz anzuwenden ist.

(7) Der Jahresbetrag der Kammerumlage ist mit Bescheid der Abgabenbehörde (Abs. 8 und 9) festzusetzen. Diese Festsetzung gilt innerhalb des Hauptveranlagungszeitraumes der Grundsteuermeßbeträge auch für die folgenden Jahre, soweit nicht Infolge einer Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung des Jahresbetrages ein neuer Bescheid zu erlassen ist.

(8) Die Erhebung der Kammerumlage wird hinsichtlich der unter Abs. 2 lit. a und b angeführten Umlagepflichtigen den Abgabenbehörden des Bundes übertragen. Abgabenbehörde erster Instanz ist jenes Finanzamt, das den die Beitragsgrundlage der Kammerumlage bildenden Grundsteuermeßbetrag bzw. besonderen Meßbetrag festzusetzen hat. Dem Bund gebührt für die Erhebung der Kammerumlage eine Einhebungsvergütung in der Höhe von 4 % der an Kammerumlagen erhobenen Beträge.

(9) Die Kammerumlage von den gem. Abs. 2 lit. c angeführten Umlagepflichtigen ist von der Landwirtschaftskammer mit Bescheid zu erheben, gegen den die Berufung an die Landesregierung offen steht.

(10) Für die Entrichtung der Kammerumlage gelten die Vorschriften des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, sinngemäß. Für das Verfahren der Abgabenbehörden des Bundes (Abs. 8) sind die für die Bundesabgaben geltenden Bestimmungen, für das Verfahren der Landwirtschaftskammer (Abs. 9) die Bestimmungen der Burgenländischen Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963, anzuwenden.“

10. Nach § 22 werden folgende Bestimmungen angefügt:

„§ 22a

(1) Der Kammerbeitrag ist von den in § 2a Abs. 1 Z. 3 genannten Kammermitgliedern zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage für den Kammerbeitrag ist der Einheitswert der Betriebsgrundstücke. Der Kammerbeitrag wird jeweils für das Kalenderjahr in einem Tausend-satz (Hebesatz) der Bemessungsgrundlage erhoben und darf 5 v. T. der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

(2) Die Landwirtschaftskammer hat die Beiträge mit Bescheid vorzuschreiben, wobei der jeweils letzte gültige Einheitswertbescheid zugrunde zu legen ist. Gegen den Bescheid der Landwirtschaftskammer steht den Beitragspflichtigen die Berufung an die Landesregierung offen. Für das Verfahren der Landwirtschaftskammer ist die Burgenländische Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.“

Artikel II

Die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 und 3 finden auch auf Personen Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkraft-

tretens dieses Gesetzes einen Anspruch auf ein Amtseinkommen oder einen Ruhebezug auf Grund eines Beschlusses der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer haben.

Artikel III

Die Ziffern 9 und 10 des Artikels I treten mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Krikler **Kery**

10. Gesetz vom 20. Dezember 1971, mit dem die Wahlordnung für die Landwirtschaftskammer (Bauernkammer) für das Burgenland geändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Wahlordnung für die Landwirtschaftskammer, LGBl. Nr. 36/1927, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1957 wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 2 bis 6 des § 4 haben zu entfallen.

2. § 14 hat zu lauten:

„§ 14

Die Wahlen in die Landwirtschaftskammer sind von der Landesregierung im Landesgesetzblatt auszuschreiben. Die Ausschreibung hat den Tag zu bestimmen, der als Stichtag für die Eintragung in die Wählerverzeichnisse zu gelten hat. Der Wahltag ist auf einen Sonntag oder anderen öffentlichen Ruhetag festzusetzen. Die Ausschreibung ist auch ortsüblich kundzumachen.“

3. § 21 Abs. 1 hat zu lauten:

„Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung beteiligen (Parteien), haben ihre Wahlvorschläge für das erste Ermittlungsverfahren spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag dem Kreiswahlausschuß vorzulegen.“

4. Dem § 15 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Hat ein Wahlberechtigter im Burgenland keinen Wohnsitz, so ist er in das Wählerverzeichnis jener Gemeinde einzutragen, in deren Gebiet die überwiegende Fläche seiner die Kammermitgliedschaft begründenden Grundstücke liegt.“

5. § 25 hat zu lauten:

„§ 25

Wenn ein Bewerber verzichtet, die Wählbarkeit verliert oder nach § 24 gestrichen wird, kann die Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen. Die Ergänzungsvorschläge müssen spätestens am 22. Tag vor der Wahl beim zuständigen Kreiswahlausschuß einlangen.“

6. § 26 hat zu lauten:

„§ 26

(1) Am 21. Tag vor der Wahl hat der Kreiswahlausschuß die Wahlvorschläge abzuschließen und unverzüglich zu veröffentlichen.

(2) In der Veröffentlichung hat sich die Reihenfolge der Wählergruppen nach der Summe der bei der letzten Wahl für sie abgegebenen Wählerstimmen zu richten. Ist diese gleich, entscheidet das Los.

(3) Im Anschluß an die nach Abs. 2 gereihten Wählergruppen sind die in der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer nicht vertretenen Wählergruppen anzuführen, wobei sich ihre Reihenfolge nach dem Zeitpunkt des Einbringens des Wahlvorschlages richtet. Werden Wahlvorschläge gleichzeitig eingebracht, entscheidet das Los.

(4) Den Wählergruppenbezeichnungen sind die Worte „Liste Nr. 1, 2, 3 usw.“ in fortlaufender Numerierung voranzusetzen.

(5) Die Veröffentlichung hat in ortsüblicher Weise zu erfolgen. Aus ihr müssen die Listennummern sowie der Inhalt der Wahlvorschläge (§ 21 Abs. 2 lit. a, b und d) zur Gänze ersichtlich sein.“

7. § 32 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Wahlleiter hat zur festgesetzten Stunde die Wahlhandlung zu eröffnen und dem Wahlausschuß das Wählerverzeichnis, das Abstimmungsverzeichnis, die Wahlumschläge und die amtlichen Stimmzettel zu übergeben.“

8. § 34 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Der Wähler tritt vor den Wahlausschuß, nennt seinen Namen, gibt seine Wohnadresse an und legt, wenn er dem Wahlausschuß nicht persönlich bekannt ist, eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der seine Identität ersichtlich ist. Hat sich der Wähler entsprechend ausgewiesen und ist er im Wählerverzeichnis eingetragen, so hat ihm der Wahlleiter den leeren Wahlumschlag und einen amtlichen Stimmzettel zu übergeben.“

(3) Der Wahlleiter hat den Wähler anzuweisen, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort füllt der Wähler den amtlichen Stimmzettel aus, legt ihn in den Wahlumschlag, tritt aus der Wahlzelle und übergibt den Wahlumschlag dem Wahlleiter. Dieser legt den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne.“

9. Die §§ 35 und 36 haben zu lauten:

„Amtlicher Stimmzettel

§ 35

(1) Der amtliche Stimmzettel hat unter Berücksichtigung der gemäß § 26 erfolgten Veröffentlichung die Listennummern, die Wählergruppenbezeichnungen und Rubriken mit einem Kreis zu enthalten (Anlage 1). Der amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung des Kreiswahlausschusses hergestellt werden.

(2) Die Größe des amtlichen Stimmzettels des Wahlkreises hat sich nach der Anzahl der im Wahlkreis zu berücksichtigenden Listennummern zu richten. Das Ausmaß hat ungefähr 14 1/2 bis 15 1/2 cm in der Breite und 20 bis 22 cm in der Länge oder nach Notwendigkeit ein Vielfaches davon zu betragen. Es sind für alle Parteibezeichnungen die gleiche Größe der Rechtecke und der Druckbuchstaben, für die Abkürzung der Parteibezeichnungen einheitlich größtmögliche Druckbuchstaben zu verwenden. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepaßt werden. Das Wort „Liste“ ist klein, die Ziffern unterhalb desselben sind möglichst groß zu drucken. Die Farbe aller Druckbuchstaben hat einheitlich schwarz zu sein. Die Trennungslinien der Rechtecke und die Kreise haben in gleicher Stärke ausgeführt zu werden.

(3) Die amtlichen Stimmzettel sind durch die Kreiswahlausschüsse den Orts- und Sprengelwahlausschüssen entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten im Bereiche der Wahlbehörde zusätzlich einer Reserve von 15 v. H. zu übermitteln. Eine weitere Reserve von 5 v. H. ist den Bezirksverwaltungsbehörden für einen allfälligen zusätzlichen Bedarf der Wahlbehörden am Wahltag zur Verfügung zu stellen. Die amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises sind jeweils gegen eine Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung auszufolgen; hiebei ist eine Ausfertigung für den Übergeber, die zweite Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt.

§ 36

(1) Zur Stimmenabgabe darf nur der vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Wahlumschlag übergebene amtliche Stimmzettel verwendet werden.

(2) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einem der neben jeder Wählergruppenbezeichnung vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Farbstift oder Bleistift anbringt. Aus ihm muß unzweideutig hervorgehen, daß er die an derselben Stelle angeführte Wählergruppe wählen will. Der Stimmzettel ist auch dann gültig ausgefüllt, wenn die Wahl des Wahlwerbers auf andere Weise, z. B. durch Anhängen, Unterstreichen, sonstige Kennzeichnung einer Wählergruppe oder durch Beifügen der Namen einer oder mehrerer Wahlwerber einer Parteiliste eindeutig zu erkennen ist.

(3) Der Stimmzettel ist ungültig ausgefüllt, wenn

- a) ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe einer Stimme verwendet wurde oder

- b) der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr unzweideutig hervorgeht, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte oder
c) keine Wählergruppe angezeichnet und auch kein Name eines Wahlwerbers beigefügt wurde oder
d) zwei oder mehrere Wählergruppen angezeichnet wurden oder
e) aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, welche Wählergruppe er wählen wollte.

(4) Leere Wahlumschläge zählen als ungültige Stimmzettel. Enthält ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel, die auf verschiedene Wählergruppen lauten, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel.

(5) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf dem amtlichen Stimmzettel außer zur Kennzeichnung der Wählergruppen angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hierdurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitspunkte ergibt. Im Wahlumschlag befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit eines amtlichen Stimmzettels nicht.

(6) Enthält ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel, zählen sie für einen gültigen Stimmzettel, wenn alle auf dieselbe Wählergruppe oder auf Bewerber derselben Wählergruppe lauten, im übrigen aber den sonstigen Erfordernissen für einen gültigen Stimmzettel entsprochen ist.

(7) Der bei den Wahlen zu verwendende Wahlumschlag ist aus undurchsichtigem Papier herzustellen."

Der Präsident des Landtages:

Der Landeshauptmann:

Krikler

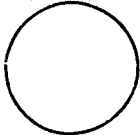
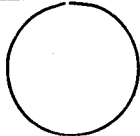
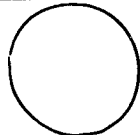
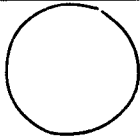
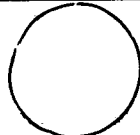
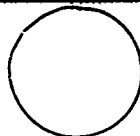
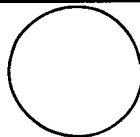
Kery

Amtlicher Stimmzettel

für die Wahl zur Vollversammlung der
Burgenländischen Landwirtschaftskammer

am

Wahlkreis

Liste Nr.	Wählergruppenbezeichnung	für die gewählte Wählergruppe im Kreis ein + einsetzen !
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7 usw.		

11. Gesetz vom 20. Dezember 1971, mit dem das Landwirtschaftliche Siedlungsgesetz geändert wird.

Der Landtag hat in Ausführung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1971, BGBl. Nr. 358, mit dem das Landwirtschaftliche Siedlungsgrundsatzgesetz geändert wurde, beschlossen:

Das Landwirtschaftliche Siedlungsgesetz, LGBl. Nr. 41/1970, wird geändert wie folgt:

1. § 2 Z. 5 hat zu lauten:

„5. Die Aufstockung bestehender, vom Eigentümer selbst oder gemeinsam mit dem voraussichtlichen Betriebsnachfolger bewirtschafteter Betriebe mit Grundstücken, Gebäuden, agrargemeinschaftlichen bzw. genossenschaftlichen Anteilsrechten oder Nutzungsrechten oder Miteigentumsanteilen an land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, wenn deren Teilung unzweckmäßig wäre.“

2. Der bisherige § 2 in der unter Z. 1 geänderten Fassung erhält die Bezeichnung „§ 2 (1)“.

3. Dem § 2 Abs. 1 wird als Abs. 2 angefügt:

„(2) Die in Abs. 1 Z. 5 bezeichneten Erwerbsvorgänge gelten dann nicht als Gegenstand von Siedlungsverfahren im Sinne des Abs. 1, wenn der voraussichtliche Betriebsnachfolger nicht binnen acht Jahren nach Vertragsabschluß die Bewirtschaftung des Betriebes übernommen hat.“

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Krikler **Kery**

12. Gesetz vom 20. Dezember 1971, mit dem das Landesbeamtengesetz 1971 ergänzt wird (2. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz 1971)

Der Landtag hat beschlossen:

Die Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes 1971, LGBl. Nr. 14, wird wie folgt ergänzt:

Auf die Landesbeamten sind folgende Bundesgesetze sinngemäß anzuwenden:

1. Das Bundesgesetz vom 23. Juni 1971, BGBl. Nr. 279, mit dem das Gehaltsüberleitungsgesetz geändert wird (Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1971).
2. Das Bundesgesetz vom 23. Juni 1971, BGBl. Nr. 280, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (22. Gehaltsgesetz-Novelle).
3. Das Bundesgesetz vom 23. Juni 1971, BGBl. Nr. 282, mit dem das Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft geändert wird (4. Ersatzleistungsgesetz-Novelle).

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Krikler

Kery

Landesgesetzblatt für das Burgenland P. b. b.

Erscheinungsort: Eisenstadt
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt